

Wegweiser Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Vorgehen in allen SBBZ-Fachrichtungen			
Zuständigkeit	Vorgang	Zusätzlich für: Förderschwerpunkt em.-soz. Entwicklung	
	SBBZ* mit Eltern	- Einleitung durch Eltern oder SBBZ*: - Elterngespräch über das Vorgehen	Runder Tisch mit dem Jugendamt
<i>Optional:</i> Phase 1: Praktikum an der allgemeinen Schule, max. 4 Wochen	<u>Primarstufe:</u> SBBZ* informiert die zuständige allg. Schule <u>Sekundarstufe:</u> SBBZ* sucht kooperierende allg. Schule	- Elternwunsch ist leitend. - Zuständiges SBBZ* ist fallverantwortlich und informiert das SSA. - Schüler bleibt Schüler des SBBZs* - Sonderfall: SSA weist zu	Das zuständige Jugendamt wird frühzeitig involviert und ist einverstanden.
	Bei Abbruch im/nach Praktikum Rückkehr ins SBBZ*		SBBZ*: Info an Jugendamt, an SSA
Phase 2: Aussetzen der Erfüllung des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA) mit dem Ziel der Aufhebung	SBBZ* mit allg. Schule SSA	- Antrag (mit päd.Bericht**) des SBBZs* mit Elternwunsch an SSA. - Feststellungsbescheid mit Frist für Phase 2. - Schüler/-in wird Schüler/-in der allg. Schule - Bei Bedarf Sopädie begleitend	SSA klärt Frist mit Jugendamt und aufnehmender Schule ab.
	Versuch droht während Phase 2 zu scheitern: - allgemeine Schule: Elterngespräch - Allgemeine Schule: schriftl. Info an Eltern, SBBZ und SSA (mit Sichtweise der Eltern) - SSA: Runder Tisch mit allen Beteiligten bei Klärungsbedarf.		Allgemeine Schule: Schriftl. Info an Jugendamt und SSA
Phase 3: Aufhebung des Anspruchs auf ein SBA	Allgemeine Schule mit Eltern SSA	- Antrag mit päd. Bericht** - Feststellungsbescheid - Bei Bedarf Sopädie begleitend	SSA stellt Einvernehmen mit dem Jugendamt her.

* bei Inklusionsfällen: zuständige allgemeine Schule

** Formular Päd. Bericht Wiedervorlage - siehe Homepage www.ds.schulamt-bw.de